Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1896

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0066|log55

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Schlufs)[1].

Von Amtsrichter Greiff.

XLIII.

Aufser dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches selbst war der Kommission auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetzbuche vom Bundesrat zur zweiten Lesung überwiesen. Diesem letzten Teil ihrer Aufgabe wandte sie sich nunmehr zu. Ueber das Ergebnis der Beratungen bleibt noch übrig in Kürze zu berichten.

Bei Art. 1 des Entwurfs, welcher die den ersten Abschnitt bildenden allgemeinen Vorschriften eröffnet, wurde die Frage der Bezeichnung des Gesetzbuches erörtert. Es fand sich jedoch für keinen der von der Vorlage abweichenden Vorschläge eine Mehrheit. Man war der Ansicht, der Name „Bürgerliches Gesetzbuch" habe den Vorzug, den Inhalt des Werkes bestimmt, sachlich zutreffend und deutsch auszudrücken, und er werde sich bald einbürgern. — Im Anschlufs an Art. 2 unterzog man die bei der Beratung des § 2 des Gesetzbuchentwurfes vorbehaltene Frage einer erneuten Prüfung, ob über die Anerkennung des Gewohnheitsrechts als Rechtsquelle in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden solle. Die Mehrheit verneinte dies. Sie nahm dabei an, dafs sich die Unzulässigkeit partikulären Gewohnheitsrechts gegenüber dem

Den Entwurf eines Einführungsgesetzes teilen wir im Folgenden in der von der Kommission endgültig festgestellten Fassung mit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt mit dem ..... in Kraft.

1) Vergl. den vorigen Band S. 889.

Reichsrecht schon aus Art. 2 der Reichsverfassung ergebe. Ueber die verbindliche Kraft eines möglicherweise künftig sich bildenden gemeinen

Artikel 2. Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Artikel 3. Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, dafs landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Artikel 4. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder dieses Gesetz aufser Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

Artikel 5 [1]). Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsafs-Lothringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen [2]).

Artikel 6. (9.) Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit aufser Kraft, als aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung sich ergiebt.

Artikel 7. (10.) Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozefsordnung, der Strafprozefsordnung, der Konkursordnung und in dem Gesetze betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners aufserhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Artikel 8. (16.) [3]) Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats“ ersetzt durch die Worte:
„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator“.

II. Der § 55 Abs. 2 fällt weg.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:
Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrag auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.
Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesrats ausstellt und in Verkehr bringt, wird mit einer Geld-

1) Die Artikel 6 bis 8 des Entw. I sind gestrichen. Es wird vorausgesetzt, dafs bei der Revision des Handelsgesetzbuchs Entscheidung darüber getroffen wird, ob und inwieweit die Vorschriften des Buches II Titel 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Aktien zu erstrecken sind.

2) Es wird vorausgesetzt, dafs die Wechselordnung, das Handelsgesetzbuch, die Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen sowie das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) einer Revision unterzogen werden und dafs das neue Wechsel-, Handels- und Binnenschiffahrtsrecht gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tritt.

3) Die Artikel 11 bis 15 des Entw. I sind gestrichen. Die erforderlichen Aenderungen der in diesen Artikeln bezeichneten Gesetze sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Gewohnheitsrechts Bestimmungen zu treffen, hielt man teils für entbehrlich, teils für erfolglos, da die sich in dieser Hinsicht ergebenden Fragen einer gesetzgeberischen Entscheidung entrückt seien.

---

strafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungiltig oder oder nichtig erklärt worden ist", ersetzt durch die Worte:
„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:
Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:
„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger".

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungiltig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:
„für nichtig erklärt worden ist".

Artikel 9. (17.) Die Strafprozefsordnung wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin.

II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Artikel 10. (18.) Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:
Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze mafsgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einflufs, dafs sie Ehefrau ist.
Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.
Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1390 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs 1 werden
1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte:
„an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satz 3 folgende Vorschriften:
Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Steht die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt dem Vater oder der Mutter zu und ist die Erklärung des Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

Im zweiten Abschnitte, der das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Reichsgesetzen bestimmt, beschlofs die Kommission, die Art. 11—15 zu streichen. Sie enthalten

---

IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds" ersetzt durch die Worte:

„seines gesetzlichen Vertreters".

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, dafs das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormund" ersetzt durch die Worte:

„von dem gesetzlichen Vertreter".

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte:

„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat".

Artikel 11. (19.) Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

Artikel 12. (20.) Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs 2:

Einem Wahlkonsul steht die Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. als § 17 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung

Artikel 13. (21.) Das Gesetz betreffend die vertragsmäfsigen Zinsen vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Artikel 14. (22.) Das Gesetz betreffend die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „mufs" ersetzt durch das Wort:

„soll".

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dafs die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und dafs hierauf der Beamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden

§ 7 a. Der Beamte soll bei der Eheschliefsung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dafs er kraft Gesetzes sie für rechtmäfsig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte

Aenderungen und Ergänzungen der Civilprozefsordnung und der Konkursordnung sowie der Einführungsgesetze zu denselben. Man hielt es für zweckmäfsiger, die durch das Gesetzbuch notwendig werdenden Aenderungen

---

erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschliefsung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, dafs die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliefsung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschliefsung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschliefsung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschliefsung zehn Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang giltig anzusehen.

Artikel 15. (23.) Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Artikel 16. (24.) Das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3. Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, dafs während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse

dieser Gesetze und des Gerichtsverfassungsgesetzes einem besondern Reichsgesetze vorzubehalten, welches selbstverständlich gleichzeitig mit dem Gesetzbuch in Kraft treten mufs. Bei den sonstigen Beschlüssen zu dem

---

eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat aufserdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmafslichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a. Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dafs infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsunfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:

„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 828 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 der Civilprozefsordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozefsordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

Artikel 17. (25.) Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

Artikel 18. (26.) Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich aufserhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geifseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich aufserhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Giltigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geifsel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Artikel 19. (27.) Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

zweiten Abschnitte handelte es sich im wesentlichen um die Anpassung bestehender Reichsgesetze an die Bestimmungen des Gesetzbuchs. Von einem Eingehen auf die Einzelheiten kann hier abgesehen werden. Hervor-

---

Artikel 20. (28.) Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschliefsung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mafsgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschliefsung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, von dem nach § 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden kann.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschliefsung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, dafs die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschliefsung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt oder ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt oder ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, so ist dies am Rande der über die Eheschliefsung bewirkten Eintragung zu vermerken.

III. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze“ ersetzt durch die Worte:
„in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche“.

IV. Im § 75 Abs 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte:
„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

V. Im § 82 werden die Worte: „durch dieses Gesetz“ ersetzt durch die Worte:
„durch die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

Artikel 21. In das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners aufserhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a. Hat der Erbe aus dem Nachlasse Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlafsgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlafs dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

Eine nach den §§ 1950, 1951, 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretene Beschränkung des Rechtes des Gläubigers bleibt aufser Betracht, wenn der Gläubiger dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen würde.

Artikel 22 (29.) Der § 16 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) wird aufgehoben.

Artikel 23. (30) Der § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

Artikel 24. Der § 9 des Gesetzes betreffend das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit deren Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 25. Der § 8 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben.

Artikel 26. (31 Abs. 1, 2.) Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigentümer

gehoben mag werden die in das Strafgesetzbuch aufgenommene neue Strafbestimmung gegen denjenigen, der im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesrats ausstellt und in den Verkehr bringt. Bei der grofsen Gefahr, welche aus der Ausgabe solcher nichtigen Papiere für weite Kreise erwächst, erschien eine reichsgesetzliche Strafvorschrift unentbehrlich. In der Formulierung derselben folgte man dem Vorbilde des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871. Der Art. 31 erfuhr einige Aenderungen in Bezug auf die rechtliche Gestaltung der in ihm behandelten Rechtsverhältnisse.

---

einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Artikel 27. (31 Abs. 1, 2.) Ist in einem Falle des Artikel 26 die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1112 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1107 Abs. 2 Satz 1 und des § 1108 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel 28. (31 Abs. 3.) Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 26, 27 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

> Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigentums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigentümer die Beschränkung des Eigentums mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Artikel 29. (32.) Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten aufser Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 30. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

Artikel 31. (33.) In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Der dritte Abschnitt „Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen“ wurde zunächst durch die Vorschrift ergänzt, dafs unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen hat. Man hielt diesen Vorbehalt für notwendig, weil nach richtiger Ansicht den in Bundesstaatsverträgen enthaltenen Rechtssätzen gegenüber Reichsgesetzen keine gröfsere Kraft zukomme als den Vorschriften von Landesgesetzen. Andererseits müsse und könne die Reichsgesetzgebung die bestehenden Staatsverträge der einzelnen Staaten unbedenklich schonen, weil der Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes dadurch kein erheblicher Abbruch geschehe.

Zu Art. 35 wurde der Vorschlag, die Errichtung neuer Familienfideikommisse reichsgesetzlich zu verbieten, von der Mehrheit abgelehnt. Sie war der Meinung, es könne sich bei der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes nicht darum handeln, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei dem Institut der Familienfideikommisse die Vorteile oder die Nachteile überwiegen. Vielmehr sei zum Ausgangspunkt zu nehmen, dafs nach den in Deutschland zur Zeit bestehenden politischen und sozialen Anschauungen ein Bedürfnis für das Institut als vorhanden anzunehmen sei. Diesem Bedürfnis dürfe die gesetzliche Befriedigung nicht entzogen werden. — Der auf das Bergrecht bezügliche Art. 38 erhielt einen Zusatz, welcher der

---

Artikel 32. (34.) In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser sowie des ehemaligen Reichsadels bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Mafsgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Artikel 33. (35.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschlufs der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter.

Artikel 34. (36.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Artikeln 31 bis 33 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, dafs der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Artikel 35. (37.) Ist die Veräufserung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 31 bis 33 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Artikel 36. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter.

Artikel 37. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschlufs des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Artikel 38. (39.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschlufs des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flöfsereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flufsbetten.

Artikel 39. (40.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

Artikel 40. (38.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.

Vorschrift des Art. 42 Abs. 2 des Entwurfes entspricht. Im Art. 41 erwähnte man neben den Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken auch die Vorschriften über die Regulierung der Wege besonders. Im Anschlufs an Art. 41 (nach der neuen Fassung Art. 86) wurde insbesondere mit Rücksicht auf das in Bayern bestehende Recht die Bestimmung des neuen Art. 87 aufgenommen. Der Vorbehalt des Art. 43 betreffend die Vorschriften über Jagd und Fischerei erfuhr infolge der beschlossenen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Wildschadensersatz und infolge des zu § 903 Abs. 2 des Entwurfs des Gesetzbuchs gefafsten Beschlusses (vergl. Band LXII S. 57) Aenderungen. Entsprechend dem Vorbehalte, den man bei der Streichung des § 940 gemacht hatte (a. a. O. S. 74), wurde

---

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 26, 27 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Artikel 41. (71.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräufserlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 859, 860, 861, 1000, 1002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 42. (43.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei unbeschadet der Vorschrift des § 943 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.

Artikel 43. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden mufs.

Artikel 44. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 820 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Artikel 45. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Mafsgabe Anwendung, dafs an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

der Art. 47 durch eine zusätzliche Bestimmnng ergänzt. Den allgemeinen Vorbehalten fügte man solche bezüglich des Versicherungs- und des Vertragsrechts hinzu. Der Entwurf hat von der Aufnahme derartiger Vorbehalte in der Voraussetzung abgesehen, dafs eine reichsgesetzliche Regelung dieser Rechtsteile gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft treten werde. Da es jedoch zweifelhaft erscheint, ob die geplanten Reichsgesetze über die fraglichen Gegenstände bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte zum Abschlufs kommen werden, hielt die Kommission es für ratsam, entsprechende Fürsorge im Einführungsgesetze zu treffen.

Im Anschlufs an den Art. 48 nahm man, gleichfalls auf Grund eines früher gemachten Vorbehalts, den neuen Art. 58 auf. Vorbehalten wurden ferner die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihnng beruhe. Auch auf diese Vereine sollen also grundsätzlich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verfassung der Vereine Anwendung finden, die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinsrecht sollen mithin auch für diese Vereine ihre Kraft verlieren. Nur gegenüber einzelnen der neuen reichsrechtlichen Vorschriften, die für die fraglichen Vereine oder einzelne Arten derselben nicht passen, soll der Landesgesetzgebung Raum gelassen werden. Der Vorbehalt des Art. 49 Abs. 1 wurde, soweit er sich auf die Verwaltung juristischer Personen bezieht, gestrichen, weil er in Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes selbstverständlich, in betreff der Vereine und Stiftungen aber entbehrlich sei. Der Abs. 2 erhält die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Von diesem Vorbehalte bestimmt der Abs. 3 eine Ausnahme für die juristischen Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht. Bezüglich der letzteren Bestimmung mufste der geänderten Sachlage Rechnung getragen werden, die sich daraus ergiebt, dafs nach den Beschlüssen 2. Lesung das Gesetzbuch selbst für Vereine und Stiftungen den Erwerb der Rechtsfähigkeit reichsrechtlich regelt. Die Kommission war der Ansicht, dafs gegenüber den nach Mafsgabe des Gesetzbuches rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen Platz greifen müfsten, weil insbesondere die Vorschriften des Gesetzbuches über Vereine, als hauptsächlich auf Vereine mit idealen Zwecken berechnet, keine Gewähr böten gegen die Gefahren, die mit übermäfsiger Anhäufung von Vermögen in der toten Hand verknüpft seien. Bezüglich der auf besonderen Reichsgesetzen beruhenden juristischen Personen, insbesondere der handelsrechtlichen Gesellschaften und der Gesellschaften mit be-

---

Artikel 46. (45.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.

Artikel 47. (44.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

Artikel 48. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

schränkter Haftung, entschied sich die Mehrheit bei wiederholter Beratung dahin, eine dem Art. 49 Abs. 3 entsprechende Bestimmung beizubehalten, ohne zu verkennen, dafs es sich bei derselben um eine Deklaration der in Frage stehenden besonderen Reichsgesetze und also um eine eigentlich nicht in das Einführungsgesetz gehörige Vorschrift handele.

Im Anschlufs an Art. 54 nahm man einen Vorbehalt zu gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht auf. Man hielt ihn bei dem in der Hauptsache privatrechtlichen Charakter dieses eigenartigen Nutzungsrechts für notwendig, weil es nicht angehe, in die darauf bezüglichen Vorschriften, die mit den kirchlichen Aemterwesen eng zusammenhingen, einzugreifen. Der Art. 57 wurde durch die Bestimmungen

---

Artikel 49. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.

Artikel 50. (56.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschliefsen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Artikel 51 [1]). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen.

Artikel 52. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung der zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstehenden Schaden.

Artikel 53. (54.) Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amtsverhältnisse, mit Einschlufs der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht.

Artikel 54. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der im Artikel 53 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 388 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen.

Artikel 55. (49 Abs. 1.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung juristischer Personen.

Artikel 56. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Artikel 57. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Artikel 58. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

Artikel 59. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 42 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

Artikel 60. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erlöschen oder die Umwandlung von Stiftungen.

Artikel 61. (49 Abs. 2, 3.)[2]) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vor-

---

1) Der Artikel 55 des Entw. I ist gestrichen.

2) Die Artikel 50, 51 des Entw. I sind gestrichen.

des Abs. 2 des neuen Art. 71 ergänzt. Soweit sich der Art. 57 auf die Umschreibung der von einem Bundesstaate auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten bezieht, wurde er durch den allgemeinen Vorbehalt des neuen Art. 74 ersetzt. — Ein schon bei der Beratung des § 351 des Gesetzbuches gefafster Beschlufs wurde dahin erweitert, dafs vorbehalten bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der im Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke für die Beurkundung des obligatorischen

---

schriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2020 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Vorschriften beruht.

Artikel 62. (48.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikel 61 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 63. (62.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschlufs der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

Artikel 64. (53.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

Artikel 65. (74.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

Artikel 66. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Artikel 67. (58.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemietete Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen sind.

Artikel 68. (47.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben.

Artikel 69. (46.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unbeschadet der Vorschriften der §§ 100 bis 111, 127, 272, 610, 615, 816, des § 826 Abs. 2 und des § 1343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

Veräufserungsvertrags aufser den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte für zuständig erklären. Mafsgebend war dabei die Rücksicht auf die Gebiete mit sehr zerstückeltem Grundbesitz, für die man der Landesgesetzgebung ermöglichen wollte, den Abschlufs des fraglichen Vertrags thunlichst zu erleichtern. Auf der gleichen Erwägung beruhte auch der weitere im neuen Art. 115 aufgenommene Vorbehalt, ferner die Bestimmung des Art. 116, soweit sie den Landesgesetzen gestattet, andere Behörden als die in den §§ 910, 1000 des Gesetzbuches bestimmten zur Entgegennahme der Auflassung für zuständig zu erklären, sowie der Vorbehalt des neuen Art. 100. Letzterer berücksichtigt besonders eine in der Rheinprovinz ausgebildete Gewohnheit, welcher auch das preufsische Gesetz vom 14. Juli 1893 Rechnung getragen hat. Der neue Art. 99 bezweckt, eine in den Entwürfen 1. Lesung vorhandene Lücke dem praktischen Bedürfnis entsprechend auszufüllen.

Der im Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 gemachte Vorbehalt zu gunsten der

---

Artikel 70. (59.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, dafs nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 71. (57.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 72. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

Artikel 73. (60.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Giltigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmuug in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im § 789 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschliefsung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

Artikel 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 791 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschlufs der Kraftloserklärung, regeln.

Artikel 75. (61.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 792 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Teilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, wurde ausgedehnt auf die Vorschriften, welche die getrennte Veräufserung von Grundstücken, welche bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken. Es erschien nicht angemessen, für den Fall der oft vom Zufall abhängigen rechtlichen, d. h. grundbuchmäfsigen Vereinigung mehrerer Grundstücke die landesgesetzlichen Teilungsbeschränkungen aufrecht zu erhalten, für den Fall der bloſsen wirtschaftlichen Vereinigung dagegen nicht, während jene Beschränkungen doch im wesentlichen wirtschaftlichen Zwecken dienten.

Der Vorbehalt des Art. 80 betreffend die Einrichtung des Gemeindewaisenrats wurde gestrichen, weil die Vorschriften, die er aufrecht erhalten wolle, nicht privatrechtliche und daher von der Aufnahme des Vorbehalts Mifsverständnisse zu besorgen seien. Der Art. 82 wurde dahin eingeschränkt, dafs der Landesgesetzgebung nur freistehen soll, das gesetzliche Erbrecht des Fiskus einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes zuzuweisen. Man erachtete es für nicht angemessen, dafs das Landesgesetz befugt sein sollte, die mit der Erbfolge verbundenen Rechte und Pflichten auf eine Privatperson zu übertragen.

Die Art. 83 — 87 des Entwurfs behalten der Landesgesetzgebung die

---

Artikel 76. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Artikel 77. (65.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlichen Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

Artikel 78. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.

Artikel 79. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Artikel 80. (63.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.

Artikel 81. (64.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

Artikel 82. (42.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 26, 27 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Artikel 83. (77.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, dafs zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln.

Artikel 84. (66.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

Regelung des Anerbenrechts vor, ziehen ihr aber zugleich gewisse reichsgesetzliche Schranken. (Der Beratung über diese Vorschriften wohnte Seine Majestät der Kaiser bei.) Von seiten der grundsätzlichen Gegner des Anerbenrechts wurde ersatzlose Streichung des Vorbehalts beantragt. Die Mehrheit der Kommission war jedoch darüber einig, dafs der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete freie Hand gelassen werden müsse. Es wurden dabei von beiden Seiten im wesentlichen die gleichen Erwägungen geltend gemacht wie bei der früheren Erörterung des Antrags auf reichsgesetzliche Einführung des Instituts (vergl. Bd. LXV S. 751). Die Mehrheit erachtete es aber weiter auch für richtiger, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der rechtlichen Gestaltung, welche das Anerbenrecht, selbst innerhalb desselben Staates, gefunden habe, die Landesgesetzgebung nicht in der vom Entwurfe vorgesehenen Art zu beschränken, sondern ihr volle Freiheit zu lassen; jedoch mit einer Ausnahme. Es erschien nämlich im Hinblick auf das bestehende Recht unbedenklich und zum Schutze gegen die Nachteile, die im einzelnen Falle mit dem Anerbenrecht verbunden sein können, notwendig, dafs den Landesgesetzen eine Beschränkung des Rechtes des Erblassers, über das

---

im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

Artikel 85 [1]). Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstigen Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräufserung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandteilen der Bahneinheit zusteht.

Artikel 86. (41 Abs. 1.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gemeinheitsteilung, die Zusammenlegung von Grundstücken, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Artikel 87. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Artikel 88. (70 Abs. 1 Nr. 2.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit Grunddienstbarkeit oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Mafs solcher Rechte näher bestimmen.

Artikel 89. (41 Abs. 2, 70 Abs. 2.) Die in den Artikeln 86 bis 88 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 897, 901, 902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1006, 1007 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungspflichten.

---

1) Es wird vorausgesetzt, dafs in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift über die Zwangsvollstreckung in eine Bahneinheit und in ein zum Betrieb einer Bahn berechtigendes Nutzungsrecht aufgenommen wird.

dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht gestattet werde. Dagegen fand der Vorschlag, auch das Recht des Eigentümers zur Verfügung unter Lebenden reichsgesetzlich zu gewährleisten, keine Billigung. Man hielt es nicht für ausgeschlossen, dafs auch in Fällen, die nicht durch anderweite Vorbehalte gedeckt würden, ein berechtigtes Interesse bestehe, den Eigentümer in der Verfügung unter Lebenden zu beschränken.

Der Art. 90 wurde als selbstverständlich und irreführend gestrichen. Anschliefsend an Art. 91, dessen Abs. 4 sich durch die Streichung des

---

Artikel 90. (70 Abs. 1 Nr. 3.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschliefsung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1187 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

Artikel 91. (75.)[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu gunsten eines Dritten finden die Vorschriften des § 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 92. (70 Abs. 1 Nr. 1.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräufserung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken.

Artikel 93. (76 Abs. 1.)[2] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräufserung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, dafs die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. im Falle des Artikel 26 der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einen Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

Artikel 94. (76 Abs. 2.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

Artikel 95. (67.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Bäume und Sträucher für den Fall, dafs das Nachbar-

---

1) Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher zur Eintragung des Vorranges einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der im Artikel 91 bezeichneten Art die Vorlegung der Briefe über die zurücktretenden Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden nicht erforderlich ist.

2) Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher in den Fällen des Artikel 93 zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs nicht erforderlich ist.

§ 2156 des Gesetzbuches erledigte, während Abs. 5 bereits früher in die Civilprozefsordnung verwiesen war, wurden die Vorbehalte der neuen Art. 120, 124 aufgenommen. Der letztere ersetzt und verallgemeinert den

---

grundstück ein Waldgrundstück ist, abweichend von den Vorschriften des § 895 und des § 908 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

Artikel 96. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

Artikel 97. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschriften des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Artikel 98. (68.) Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

Artikel 99. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel 100. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Artikel 101. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

Artikel 102. (69.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

Artikel 103. (73.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, dafs jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschliefsliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen und die Anwendung der §§ 737 bis 739 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 14 Abs. 2 der Konkursordnung ausschliefsen.

Artikel 104. (72.)[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.

Artikel 105. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

Artikel 106. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1645 oder des § 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet wird.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Artikel 107. (79.)[2] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;

---

1) Der Artikel 78 des Entw. I ist gestrichen.

2) Der Artikel 80 des Entw. I ist gestrichen.

gestrichenen § 1924 des Gesetzbuches. Der erstere Vorbehalt beruhte auf der Erwägung, dafs es nicht angehe, die Behörden- und Beamtenorganisation, wie sie sich für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ent-

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Artikel 108. (83 bis 87.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

Artikel 109. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1500 Abs. 2, 3 und der §§ 2026, 2286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.

Artikel 110. (82.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

Artikel 111. (81.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Artikel 112. (88.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlafsgericht auch unter anderen als den im § 1938 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlafsverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmafsregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann.

Artikel 113 [1]). Die Landesgesetze können bestimmen, dafs die Vorschriften des § 2225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Testamente der Gesandten des Bundesstaats und der zu der Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaats stehenden Personen Anwendung finden. An die Stelle des Reichskanzlers tritt die landesgesetzlich bestimmte Behörde.

Artikel 114. (91 Abs. 3.) [2]) Die Landesgesetze können bestimmen, dafs für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Artikel 115. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, dafs für die Beurkundung des im § 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 858 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen aufser den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

1) Der Artikel 89 des Entw. I ist gestrichen. Es wird vorausgesetzt, dafs die in der Anmerkung 1 Nr. II zu § 2034 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesene Vorschrift entsprechend dem Artikel 89 des Entw. I erweitert wird.

2) Der Artikel 91 Abs. 1, 2, 6 des Entw. I ist gestrichen. Es wird vorausgesetzt, dafs in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vorschriften aufgenommen werden, welche dem Artikel 91 Abs. 1, 2, 6 des Entw. I entsprechen.

wickelt habe, zum Teil aufser Kraft zu setzen. Die Vorschrift des Art. 120 Abs. 2 entspricht einem früheren Beschlusse. Der neue Art. 123 berücksichtigt Verhältnisse und Gewohnheiten, die namentlich in Sachsen und Hessen bestehen.

Artikel 116. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, dafs die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 910, 1000 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur vor dem Grundbuchamt oder dafs sie auch vor einer anderen Behörde als vor dem Grundbuchamt oder einem Gericht erklärt werden kann.

Artikel 117. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, dafs die Anlegung von Mündelgeld nach § 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

Artikel 118. Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, dafs die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, dafs der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie dafs der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 376, des § 1155 Abs. 3 und des § 1254 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mufs dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Artikel 119. Ist durch Landesgesetz bestimmt, dafs die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 366 bis 376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 120. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlafsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlafsgerichts einer anderen Behörde als dem Amtsgericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 1983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlafsbehörde ihren Sitz hat.

Artikel 121. Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlafsgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschliefsen.

Artikel 122. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson, der Notar an Stelle der zwei Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson und den zweiten Notar finden die Vorschriften der §§ 2208 bis 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 123. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Testament auch vor einem zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gemeinde bestellten Beamten errichtet werden kann.

Artikel 124. Durch die Vorschriften der §§ 2208 bis 2219, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 122 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstofs gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluls auf die Giltigkeit der Verfügung von Todeswegen.

Artikel 125. (52.) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozefsordnung zu erledigenden Rechts-

Die Kommission beschlofs sodann noch einige Vorbehalte von allgemeiner Tragweite. Bei der Beratung des dinglichen Vorkaufsrechts hatte man sich entschieden, für Rentengüter den Landesgesetzen die Einführung eines dinglichen Wiederkaufsrechts zu gestatten. Man überzeugte sich jedoch, dafs eine derartige Bestimmung nicht genüge, um die Gestaltung,

---

streitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

Artikel 126. (95.) Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

Artikel 127. (96.) Wer nach den französischen oder den badischen Gesetzen emanzipiert oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

Artikel 128. (97 Abs 1.) Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

Artikel 129. (98.) Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Artikel 130. Die Vorschriften des französischen und der badischen Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

Artikel 131. (92 Satz 1.) Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 132, 133 ein Anderes ergiebt.

Artikel 132. (92 Satz 2.) Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1333 bis 1337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 133. (92 Satz 2.) Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

Artikel 134. (93, 94.) Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung det mutmafslichen Erben in den Besitz oder Genufs des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmafslichen Erben in den Besitz oder Genufs des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgiltige Einweisung mafsgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 132, 133 Anwendung.

welche das Rentengut in den preufsischen Gesetzen vom 26. April 1886 und vom 27. Juni 1890 erhalten hat, unverändert in Kraft zu lassen. Da es nicht ratsam erschien, in diese der neuesten Zeit angehörige und noch in der Entwickelung befindliche Gesetzgebung beschränkend einzugreifen, zog man es vor, einen allgemeinen Vorbehalt zu gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter aufzunehmen.

Neu ist ferner die Bestimmung des Art. 37 der mitgeteilten Fassung, derzufolge die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschlufs des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten unberührt bleiben, in welchen solche Rechte bestehen. Der Vorbehalt ist hauptsächlich auf die beiden Mecklenburg berechnet. Zum Nachweise, daß für diese Staaten ein dringendes Bedürfnis nach dem Vorbehalt vorhanden sei, wurde dargelegt: Nach den agrarischen und öffentlich-rechtlichen Zuständen Mecklenburgs könne die Erbpacht, welcher das Büdnerrecht und das, wesentlich der Ansässigmachung der ländlichen Arbeiterbevölkerung dienende, Häuslerrecht als dingliche, veräufserliche und vererbliche Nutzungsrechte rechtlich nahe verwandt seien, einstweilen nicht entbehrt werden. Werde sie reichsgesetzlich beseitigt, so gehe eines der wichtigsten Mittel für die Besserung der sozialen Lage der ländlichen Bevölkerung, insbesondere für die weitere Durchführung der Befreiung des Bauernstandes, verloren. Die Begründung des Erbpachtverhältnisses gewinne dadurch, dafs sie landesherrlicher Genehmigung bedürfe, einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Aber auch der privatrechtliche Inhalt der Erbpacht, wie sie in Mecklenburg bestehe, lasse sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verwirklichen. Dies gelte namentlich von den mannigfachen Beschränkungen und Verpflichtungen, die der Erbpächter im agrarpolitischen Interesse, insbesondere zum Zwecke der Erhaltung des Grundstücks als selbständiger landwirtschaftlicher Nahrungsstelle, unterworfen sei. Ebenso biete die Rechtsform des Rentenguts sowohl aus privatrechtlichen wie aus öffentlich rechtlichen Gründen keinen Ersatz für die mecklenburgische Erbpacht. Ohne die Aufrechterhaltung der letzteren sei für den gröfsten Teil des Landes die Errichtung kleinerer ländlicher Besitzstellen ausgeschlossen. Es würde unmöglich werden, im Gebiete der Ritterschaft die innere Kolonisation und eine intensivere Ausnutzung des Bodens zu fördern, der Latifundienbildung entgegenzuwirken und die zahlreichen bäuerlichen Besitzer, welche ihre Stellen lediglich als Zeitpächter inne hätten, zu selbständigen Grundbesitzern zu machen, mithin für den nicht zum Domanium gehörenden Teil des Landes den Prozefs durchzuführen, der für das Domanium infolge der umfassenden Reform des bäuerlichen Grundbesitzes nahezu abgeschlossen sei. Die Bedeutung der Frage erhelle daraus, dafs gegen Ende 1894 an kleinen ländlichen Nutzeigentümern im Domanium rund 21000, in dem gröfseren Gebiete der Ritterschaft, der Städte und der Klöster dagegen nur rund 1900, umgekehrt im Domanium nur etwa 50, im übrigen Lande etwa noch 600 bis 700 Zeitpachtbauern vorhanden gewesen seien. Hierin Wandel zu schaffen, sei schon mit Rücksicht auf die gegenwärtigo Lage der Landwirtschaft notwendig. Die mecklenburgische Regierung habe denn auch nach Prüfung durch den mecklenburgischen Landwirtschaftsrat den Ständen

auf dem letzten Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht. Dabei sei allseitig anerkannt worden, dafs als geeignete Rechtsform für den ländlichen Grundbesitz zur Zeit nur die Erbpacht in Betracht komme.

Die Mehrheit der Kommission überzeugte sich infolge dieser Ausführungen, dafs jedenfalls für Mecklenburg mit Rücksicht auf die dortigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ein die Erbpacht betreffender Vorbehalt nicht entbehrt werden könne. Es erschien aber andererseits angemessener, den Vorbehalt auf alle Bundesstaaten auszudehnen, in denen gegenwärtig die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse noch bestehen. Hauptsächlich für die Entstehung und den Inhalt dieser Rechtsverhältnisse sollen die Landesgesetze mafsgebend bleiben. Im übrigen unterwarf man die auf Grund des Landesgesetzes entstandenen Rechte durch Verweisung auf den das Erbbaurecht betreffenden § 1002 des Gesetzbuchs in erheblichem Umfange den Bestimmungen des letzteren.

Der Entwurf wurde weiter durch einen Vorbehalt zu gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über das öffentliche Sparkassenwesen ergänzt (Art. 72). Da eine Regelung dieses Gebietes zum Teil in neuester Zeit erfolgt ist (vergl. das elsafs-lothringische Gesetz vom 14. Juli 1895), zum Teil geplant wird, erschien es richtiger, der Landesgesetzgebung auch nach der privatrechtlichen Seite freie Hand zu lassen. Nur die Vorschriften des § 793 des Gesetzbuches und die Bestimmungen desselben über die Anlegung von Mündelgeld stellte man gegen eine landesrechtliche Abänderung sicher.

Neu aufgenommen wurde endlich ein Vorbehalt zu gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über die Waldgenossenschaften. Man war der Ansicht, dafs im Interesse der Waldkultur der Landesgesetzgebung die Möglichkeit bleiben müsse, die Rechtsverhältnisse sowohl der bestehenden wie der künftig zu begründenden Waldgenossenschaften auch durch privatrechtliche Normen eigenartig zu regeln.

Von den sonstigen in den Entwurf neu eingestellten Vorschriften bezweckt der Art. 76 nur die zweifelfreie Feststellung eines Satzes, der in den Entwürfen 1. Lesung als selbstverständlich vorausgesetzt war. Durch Art. 85 soll das preufsische Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895 aufrecht erhalten und für ein ähnliches Vorgehen der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten Raum gelassen werden. Die übrigen noch nicht erwähnten Vorbehalte beruhen auf früheren Beschlüssen, welche nur teils unerheblich geändert, teils ausgedehnt sind. Dies gilt von den Art. 43—45, 50—52, 54, 58—60, 66, 78, 79, 96, 101, 105, 106, 109, 113, 117—119, 121 der neuen Fassung.

Im vierten und letzten Abschnitte des Entwurfes, welcher Uebergangsvorschriften enthält, wurden die Art. 93, 94, soweit sie sich auf die endgiltige Einweisung der mutmafslichen Erben eines Verschollenen in den Besitz oder Genufs seines Vermögens beziehen, durch die Vorschrift des neuen Art. 135 ergänzt. Man sah es als eine Forde-

---

Artikel 135. Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 134 Abs. 2 zulässige endgiltige Einweisung des mutmafslichen Erben in den Besitz oder

rung der Gerechtigkeit an, dafs den Beteiligten die Vorteile des neuen Rechtes zugänglich gemacht würden. Neu aufgenommen wurden ferner die Bestimmungen der Art. 136 bis 139. Der Art. 137 dehnt einen schon bei der Beratung des Gesetzbuchentwurfs beschlossenen Vorbehalt (vergl. Band LVIII S. 563) auf solche Verbände aus, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Gedacht ist dabei namentlich an die in Bayern vorkommenden Verbände von Holzinteressenten mit gemeinschaftlichen Sägemühlen sowie an die Kommunalbrauereien mancher Städte. Es erschien ratsam, in diese althergebrachten Rechtsverhältnisse nicht störend einzugreifen. Die Vorschrift des Art. 103, derzufolge ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs entstandenes Schuldverhältnis nach den bisherigen Gesetzen beurteilt wird, erfuhr eine Ergänzung in Bezug auf die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse. Die Beurteilung eines solchen Verhältnisses würde verschieden aus-

---

Genufs des Vermögens des Verschollenen ohne Einflufs auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Artikel 136. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 22 bis 50, 82 bis 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 137 bis 139 ein Anderes ergiebt.

Artikel 137. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Artikel 138. In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehem.

Artikel 139. In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Artikel 140. (101.) Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Artikel 141. (102) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Artikel 142. (103.) Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze mafsgebend.

fallen, je nachdem es auf unbestimmte Zeit mit Ausbedingung eines Kündigungsrechts oder auf bestimmte Zeit mit der Vereinbarung begründet wäre, dafs es mangels Kündigung als verlängert gelten solle. Um diese praktisch schwer durchführbare und den Beteiligten nicht verständliche Unterscheidung entbehrlich zu machen, hielt die Mehrheit für zweckmäfsig, die besonderen Vorschriften des neuen Art. 143 aufzunehmen.

Abweichend vom Art. 104 Abs. 1 beschlofs man, im Falle der Veräufserung oder Belastung einer zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs vermieteten oder verpachteten Sache dem Mieter oder Pächter gegenüber dem Erwerber der Sache oder des Rechtes die im Gesetzbuch bestimmten Rechte zu gewähren, unbeschadet etwaiger weiter gehender Rechte, die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehen. Man erachtete es für nicht unbillig, wenn mit Rücksicht auf die sozialpolitischen Gründe, die für die Beseitigung des Satzes „Kauf bricht Miete" mafsgebend waren, dem entgegengesetzten Grundsatze rückwirkende Kraft gegenüber den bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen beigelegt werde, da hierdurch nur einem schon nach bisherigem Rechte vertragswidrigen Verhalten des Vermieters entgegengetreten werde. Neu aufgenommen wurde die Vorschrift des Art. 145 der mitgeteilten Fassung. Zu Art. 105 beschlofs man einige hier nicht näher zu erörternde Aenderungen. Die Vorschrift des neuen Art. 149 wurde in der Erwägung gebilligt, dafs für die Kraft-

---

Artikel 143. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 144. (104.) Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräufsert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 143.

Artikel 145. Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 146. (105 Abs. 1, 3.) Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 783 bis 785, 787, 790 und des § 791 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze mafsgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 147. Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze mafsgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Artikel 148. (105 Abs. 2.) Die Aufserkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Aufserkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel 149. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für

loserklärung von Urkunden so weit wie möglich einheitliches Recht geschaffen werden müsse.

Der Abs. 1 des Art. 106 wurde, soweit danach auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs bestehende Eigentum von dieser Zeit an die Vorschriften des Gesetzbuchs Anwendung finden, durch die Vorschriften des neuen Art. 153 Abs. 2 und des neuen Art. 154 einge-

---

vorher ausgegebene Urkunden der im § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 793 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 75 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Artikel 150 (105 Abs. 4.) Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Artikel 151. (104 Abs. 2.) Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 152. (106 Abs. 1.) Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 162, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 153. (106 Abs. 1.) Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben die Rechte bestehen

Artikel 154. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 155. (106 Abs 2) Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 163 bis 166 ein Anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1002, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1005 bis 1012 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 156. (107.) Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikel 141 entsprechende Anwendung.

Artikel 157. (108.)[1]) Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

Artikel 158. (109.) Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher

---

1) Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher durch landesherrliche Verordnung bestimmt wird, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sollen.

schränkt. Ebenso erfuhr die Bestimmung des Art. 106 Abs. 2, abgesehen von der Berücksichtigung auch des Ranges der bestehenden Rechte, in Bezug auf Erbbaurechte und Grunddienstbarkeiten eine Aenderung dahin, dafs gewisse Vorschriften des Gesetzbuchs auf die bestehenden Rechte Anwendung finden sollen. Man hielt dies bei der langen Fortdauer dieser Rechte für zweckmäfsig, damit nicht auf ungemessene Zeit das alte Recht in vollem Umfange mafsgebend bleibe. Der Art. 110 er-

---

das Grundbuch angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschiefsen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dafs die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Artikel 159. (109.) Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, dafs gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, dafs Mietrechte und Pachtrechte, welche zu der in Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstück bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Artikel 160. (110.) Der Erwerb und Verlust des Eigentums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikel 141 entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

Artikel 161. Das nach § 913 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Artikel 101 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 162. (111.) Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 158 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Mafsgabe, dafs der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

litt unerhebliche Aenderungen. Die Vorschriften des Art. 112 wurden mit Rücksicht darauf, dafs bei der zweiten Lesung des Gesetzbuchentwurfs die Bestimmungen über die Eigentümerhypothek auf die Sicherungshypothek ausgedehnt worden sind, durch den neuen Art. 165 ergänzt. Da nach

Artikel 163. (112 Abs. 1, 2.) Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, dafs der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Artikel 164. (112 Abs. 3.) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dafs ein Pfandrecht, welches nach Artikel 163 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und dafs eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Artikel 165. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dafs ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 163 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorhergehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

Artikel 166. (113.)[1]) Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief.

Die Vorschrift des Artikel 163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 167. (115.)[2]) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dafs auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.

Artikel 168. (117.) Die Giltigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungiltige Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungiltigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungiltigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

Artikel 169. (118.) Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

Artikel 170. (119.) Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze mafsgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des

1) Der Artikel 114 des Entw. I ist gestrichen.

2) Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Bestimmung enthalten wird, nach der ein vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, auf welches nach Art. 167 die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden, ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten soll.

dem bisherigen Recht in den Fällen, in denen nach dem Gesetzbuch die Eigentümerhypothek eintritt, ein Aufrücken der nachstehenden Berechtigten stattfindet, erschien es erwünscht und gerechtfertigt, dafs die Landesgesetzgebung die Befugnis behalte, eine dem bisherigen Rechtszustande im Erfolge gleichkommende Regelung zu treffen. Der Art. 114 wurde als neben den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuchs entbehrlich gestrichen. An die Stelle des Art. 115 setzte man unter Verweisung seines Inhalts in die Grundbuchordnung die Ermächtigung der Landesgesetzgebung, die bestehenden veräufserlichen und vererblichen Nutzungsrechte materiell im Einklange mit Vorschriften des Gesetzbuchs über das Erbbaurecht zu regeln.

Die Vorschrift des Art. 117, der zufolge die Giltigkeit einer zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs bestehenden Ehe sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmt, erfuhr insoweit eine erhebliche Einschränkung, als danach auch eine nach den bisherigen Gesetzen ungiltige Ehe allgemein ungiltig bleibt. Nach dem Beschlusse der Kommission soll eine solche Ehe dagegen als von Anfang an giltig angesehen werden, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe beruht, nach den Vorschriften des Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Mafsgebend für diese Aenderung war neben dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehen und neben ähnlichen Vorgängen aus der neueren deutschen Gesetzgebung die Erwägung, dafs diese Regelung dem Sinn und Zweck derjenigen Vorschriften des Gesetzbuchs entspreche, durch welche die formellen und materiellen Erfordernisse der Eheschliefsung gegenüber dem bestehenden Rechte gemildert werden. Der Abs. 2 Satz 2 entscheidet eine einzelne zweifelhafte Frage. — Im Anschlufs an Art. 118 wurden die Vorschriften des neuen Art. 172 über die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des

---

Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand mafsgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

Artikel 171. (120.) Die Scheidung erfolgt von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1550 bis 1553 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

Artikel 172. (118.) Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze mafsgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

Artikel 173. (121.) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

Gesetzbuchs ausgesprochenen beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett aufgenommen.

Der Abs. 1 Satz 1 des Art. 119, wonach der Güterstand einer zur

---

Artikel 174. (122.) Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1650 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznieſsung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daſs die Entziehung der Nutznieſsung nach § 1645 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

Artikel 175. (123.) Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 176. (124.) Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1615 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

Artikel 177. (125.) Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungiltigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 178. (126.) Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften; für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maſsgebend

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auſserehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

Artikel 179. (127.) Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 180. (99, 128.) Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1888 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daſs eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1888 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preuſsischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder.

Artikel 181. (97 Abs. 2.) Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel 182. (129 Abs. 1.) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn

Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs bestehenden Ehe sich fortdauernd nach den bisherigen Gesetzen bestimmt, wurde gegenüber Anträgen, die bezweckten, die bestehenden Güterstände reichsrechtlich in das neue Recht überzuleiten, aufrecht erhalten. Man billigte den Standpunkt des Entwurfes, dafs diese Ueberleitung der Landesgesetzgebung überlassen werden müsse. Nach Satz 2 sollen die bisherigen Gesetze insbesondere mafsgebend bleiben für die infolge des Güterstandes eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau. Die Kommission bestimmte das Gleiche für die infolge der Ehe eintretende Beschränkung der Ehefrau, da die Unterscheidung, ob die Beschränkung Folge des Güterstandes oder der Ehe ist, nach manchen bisherigen Rechten zweifelhaft und auch innerlich nicht gerechtfertigt sei. Der Entwurf läfst weiter die bisherigen Gesetze auch in betreff der Zulässigkeit und Wirksamkeit eines Ehevertrags für die bestehenden Ehen mafsgebend bleiben. Statt dessen beschlofs man auch da, wo nach bisherigem Rechte ein Ehevertrag unzulässig sein würde, einen solchen insoweit reichsrechtlich zuzulassen, als dadurch eine nach den Vorschriften des Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes getroffen wird. Mafsgebend war für diesen Beschlufs die Rücksicht auf die erleichterte Ueberleitung des bisherigen in den neuen Rechtszustand. Bei Art. 120 waren einige Aenderungen dadurch geboten, dafs in der zweiten Lesung des Gesetzbuchentwurfs auch die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett beseitigt und mit der Geisteskrankheit ein nicht auf Verschulden beruhender Scheidungsgrund aufgenommen worden ist. Ebenso wurde der Art. 122 mit Rücksicht auf die nunmehrige Gestaltung des Gesetzbuchentwurfs durch die Vorschrift des neuen Art. 174 Abs. 2 ergänzt. Der Art. 129 erhielt in dem neuen Art. 185 einen verdeutlichenden Zusatz. Der Abs. 1 des neuen Art. 184 entspricht der für das internationale Privatrecht angenommenen Vorschrift des in Band LXV S. 899 mitgeteilten § 26 Abs. 3, während Abs. 2

---

der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze mafsgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

Artikel 183. (129 Abs. 2.) Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.

Artikel 184. (129 Abs. 1.) Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

Artikel 185. (129 Abs. 2.) Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

den Gedanken, welcher dem in Band LXIV S. 551 mitgeteilten § 1912 a des Gesetzbuchentwurfs II. Lesung zu Grunde liegt, ausdehnt. Der neue Art. 186 endlich verallgemeinert einen im Entwurfe nur für einzelne der Uebergangsvorschriften ausgesprochenen Satz.

Nachdem die Kommission den Entwurf des Einführungsgesetzes in zweiter Lesung festgestellt hatte, blieb ihr noch übrig die Ausarbeitung eines Entwurfs für das oben erwähnte Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozefsordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozefsordnung und der Konkursordnung. Dieser Entwurf dient zum Ersatze der aus dem Entwurf des Einführungsgesetzes ausgeschiedenen Art. 11—15 und enthält ferner die bei der Beratung des Gesetzbuchs zur Aufnahme in die bezeichneten Gesetze beschlossenen Vorschriften. Bei dem vorwiegend juristischen Interesse dieses und des sonstigen Inhalts des Entwurfs mufs hier von einem Eingehen auf denselben Abstand genommen werden. Am 8. Februar d. J. hielt die Kommission ihre letzte, die 457. Sitzung ab.

Unsere Berichte über die Thätigkeit der Kommission haben hiermit ihren Abschlufs erreicht.

Artikel 186. (105 Abs. 5, 116, 119 Abs. 1 Satz 3.) Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen Landesgesetze mafsgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.